

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

## **Umsetzung Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in der Freien und Hansestadt Hamburg („Zusatzvereinbarung „Leihgeräte Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule“)**

### **1 Förderziel und Rechtsgrundlage**

#### 1.1 Grundlagen

Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 besteht die Bekanntmachung vom 22.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt für Schulen der BSB vom 17. Juni 2019.

Auf vorgenannte Bekanntmachung wird Bezug genommen und sie ist Grundlage dieser Bekanntmachung zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

#### 1.2 Förderziel der Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule

Die Herausforderungen, denen sich Länder und Kommunen als Schulträger angesichts der COVID-19-Pandemie ganz besonders im Hinblick auf die Digitalisierung der Schulen und ihrer Angebote stellen, sind groß. Mehrfach hat die Bundesregierung daher den mit den Ländern geschlossenen DigitalPakt Schule in seiner Mittelausstattung erhöht und in seinen Fördergegenständen erweitert. Mit Beschluss vom 27. August 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder entschieden, ihre Anstrengungen für den Ausbau digitaler Lehr-, Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu intensivieren.

Als Handlungsfeld haben sie dabei insbesondere die weitere Verbesserung der digitalen Infrastruktur und in diesem Zusammenhang den Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte für Lehrkräfte genannt. Hiermit soll ermöglicht werden, mobile Endgeräte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zu nutzen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet. Hierzu wird der Bund mit einem Sofortprogramm in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro die Länder unterstützen.

#### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104 c Grundgesetz gewährt.

### **2 Förderbeträge und Empfänger der Förderbeträge**

- (1) Die Höhe der Förderbeträge des Bundes und der Eigenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „FHH“) richten sich nach der Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule (§ 1 und § 6).
- (2) Empfänger und verfügungsberechtigt ist in der FHH die Behörde für Schule und Berufsbildung (im Folgenden „BSB“).

### **3 Förderung**

- (1) Zweck der Finanzhilfen im unter der Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule ist es, angesichts der pandemiebedingten Ausnahmesituation, die Förderung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie gem. § 2 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zu ergänzen. Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Mittel dieser Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, ungeachtet von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV gewährt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung stellt sicher, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.
- (3) Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Ein Einsatz der Finanzhilfen dieser Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ für Wartung und Betrieb der schulgebundenen mobilen Endgeräte ist ausgeschlossen.

### **4 Umsetzung der Maßnahmen an Schulen und geförderten Einrichtungen in hoheitlicher Trägerschaft**

- (1) Da im Stadtstaat FHH die BSB zugleich Schulträger ist, werden die Fördermaßnahmen durch ein zentrales Projekt und zentrale Stellen der BSB umgesetzt. Gesonderte Anträge einzelner Schulen in hoheitlicher Trägerschaft sind aus diesem Grunde nicht erforderlich.
- (2) Soweit im Einzelfall nicht anders durch die BSB bestimmt, ist das zentrale Projekt für die Umsetzung der Fördermaßnahmen zuständig. Für die Fördermaßnahmen bei berufsbildenden Schulen wird ein entsprechendes (Teil-)Projekt beim Hamburger Institut für berufliche Bildung („HIBB“) eingerichtet. Das Projekt oder die zentralen Stellen beteiligen die Fachabteilungen in der BSB sowie die Vertreter der geförderten Einrichtungen an der jeweiligen Fördermaßnahme.

### **5 Maßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes**

- (1) Für die Förderung von Maßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes wird eine Zuwendungsrichtlinie durch die BSB erlassen, die die für die Schulen in hoheitlicher Trägerschaft geltenden Fördervoraussetzungen entsprechend umsetzt.

(2) Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils durch vorgenannte Schulträger.

## **6 Benannte Stelle**

- (1) Die BSB in Vertretung für die FHH benennt das Referat V14 im Amt für Verwaltung der BSB als benannte Stelle für diese Zusatzvereinbarung „Lehrkräfte Leihgeräte“ zum DigitalPakt Schule.
- (2) Die benannte Stelle ist der Ansprechpartner für den Bund und bewirtschaftet die Mittel unter der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.
- (3) Die benannte Stelle ist für die Prüfung, Bewilligung und Bescheidung der Fördermaßnahmen zuständig.
- (4) Die benannte Stelle ist an Weisungen der BSB gebunden. Die BSB in Vertretung der FHH verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

## **7 Förderzeitraum**

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen. Die frühestens ab dem 03.06.2020 und vor dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule erfolgt sind.
- (2) Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis Ende 31.12.2021 anzustreben.

## **8 Kontakt für diese Bekanntmachung**

Kontakt für diese Bekanntmachung ist:

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung, Referat V14,  
Dr. Johann-Günter Hein  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
E-Mail: johann-guenter.hein@bsb.hamburg.de  
Telefon: +49 40 428 63-4831

09.12.2020  
MBISchul 08/2020, Seite 115

V 14

\* \* \*

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

# **Umsetzung Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in der Freien und Hansestadt Hamburg („Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule“)**

## **1 Förderziel und Rechtsgrundlage**

### **1.1 Grundlagen**

Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 besteht die Bekanntmachung vom 22.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt für Schulen der BSB vom 17. Juni 2019.

Auf vorgenannte Bekanntmachung wird Bezug genommen und sie ist Grundlage dieser Bekanntmachung zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

### **1.2 Förderziel der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule**

Die Investitionen des DigitalPakts Schule in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Die Schulschließungen bzw. der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt und werden die Akteure auch im Verlauf der Pandemie weiterhin fordern. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 Millionen Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz).

### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104 c Grundgesetz gewährt.

Detailregelungen finden sich in der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

## **2 Förderbeträge und Empfänger der Förderbeträge**

- (1) Die Höhe der Förderbeträge des Bundes und der Eigenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „FHH“) richten sich nach der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule (§1 und § 8)
- (2) Empfänger und verfügungsberechtigt ist in der FHH die Behörde für Schule und Berufsbildung (im Folgenden „BSB“).